

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Neusalza-Spremberg

Grundsätzliches

Die Stadt Neusalza-Spremberg ist sich der Tatsache bewusst, dass die Vereine eine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Funktion in der Kommune erfüllen. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, im Rahmen des örtlichen Vereinswesens seinen Neigungen und Interessen in vielfältiger Weise nachzugehen und darüber hinaus zum Wohl und Nutzen seiner Mitbürger tätig zu werden. Die Vereine bilden einen wichtigen Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dank des persönlichen Einsatzes ihrer Mitglieder wird das örtliche Vereinswesen mit Leben erfüllt. Die Stadt hält es daher für eine Verpflichtung, die örtlichen Vereine im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen und finanziell zu fördern. Mit der finanziellen Förderung sollen die örtlichen Vereine

- zur Fortsetzung ihrer gemeinnützigen Arbeit motiviert
- in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Leistungskraft gestärkt und
- zu einer aktiven Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins angeregt werden.

I. Allgemeines

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird für sämtliche Vereine in Neusalza-Spremberg eine einheitliche Grundförderung gewährt. Voraussetzung für eine solche Vereinsförderung ist, dass 50 % der aktiven Mitglieder Ihren Hauptwohnsitz in Neusalza-Spremberg haben und seit dieser Zeit mindestens 10 aktive Mitglieder hat, dies gilt nicht für Vereine die sich vor dem 01.01.2011 gegründet haben.

Keine Mittel aus dem Vereinsförderungsprogramm erhalten:

- Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen
- gewerkschaftliche Organisationen
- kirchliche Organisationen.
- Fördervereine und vergleichbare Einrichtungen
- Fanclubs
- Vereine zur Betreuung von Kleingartenanlagen

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Neusalza-Spremberg

Ferner sind von der Gewährung laufender Zuwendungen alle örtlichen Vereine und Verbände ausgeschlossen, die Aufgaben von allgemeinem öffentlichem Interesse erfüllen. Dies sind die

- Freiwillige Feuerwehren
- Ortsverbände des Deutschen Roten Kreuzes,
- Verkehrs- und Verschönerungsvereine oder ähnliche Vereine,
- Ortsverbände des Deutschen Bundes für Vogelschutz und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (DBV und BUND),
- Seniorenvereinigungen
- Sozialverbände
- Institutionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

II. Finanzielle Förderung

1. Jugendförderung

Für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahren wird ein Einheitsbetrag von 20 Euro pro Jahr gewährt. Als Bemessungsgrundlage dient die Meldung an den Landesverband oder anderweitig geeignete Nachweise, die der Finanzverwaltung jährlich bis zum 31. Oktober vorzulegen ist. Dieser Termin gilt als Ausschlussfrist. Die Meldung wird als Berechnungsgrundlage für das Folgejahr zu Grunde gelegt. Die Finanzverwaltung kann verlangen, dass über die Verwendung des Beitrages für jugendliche Mitglieder ein Nachweis erbracht wird.

2. Begabtenförderung

Die Stadt Neusalza-Spremberg gewährt für besonders begabte jugendliche Mitglieder Zuwendungen für externe Lehrgänge bis zu 100 Euro pro Person und Jahr, max. jedoch 1.000 Euro pro Jahr. Dies gilt aber nur für Eltern mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von weniger als 24.000 Euro und für Alleinerziehende mit einem Einkommen von weniger als 12.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich ab dem dritten Kind um 2.000 € pro Kind und Jahr. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Neusalza-Spremberg

3. Zuschüsse

Die Stadt Neusalza-Spremberg gewährt für Investitionen für den laufenden Betrieb (Sportgeräte, Instrumente, Uniformen, Zelte etc.) bei Investitionen im Einzelwert von über 500 Euro 10% der Investitionssumme, max. jedoch 300 Euro pro Verein und Jahr. Der Zuschuss kann in Form von Geld oder durch Sacheinbringung (Gebäude, Grundstück o. ä.) gewährt werden.

Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Vereine überprüfbare Nachweise und Abrechnungen erbringen. Die maximale Summe beläuft sich auf 5.000 Euro.

Gewährt werden die Zuschüsse nur, wenn Sie für den unmittelbaren Vereinszweck benötigt werden. Ausdrücklich ausgenommen sind Anlagen und Gegenstände, die dem Vereinsheim oder vergleichbaren wirtschaftlichen und insbesondere gastronomischen Aktivitäten des Vereins dienen.

Die Stadt Neusalza-Spremberg gewährt einen Zuschuss zu den laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten für städtische Sportstätten, in denen Vereine auf Basis eines langfristigen Nutzungsvertrages alleinige Nutzer sind und die Kosten der Bewirtschaftung tragen, in Höhe von 80 %. Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Vereine überprüfbare nachweise und Abrechnungen erbringen.

4. Gesamtrahmen

Der Gesamtrahmen der ausreichbaren Förderung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes festgesetzt.

III. Sonstige Bestimmungen

Die Stadt Neusalza-Spremberg behält sich für die Entscheidung über die Zuschüsse die Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen vor. Mit der Annahme des Zuschusses werden die vorstehenden Richtlinien anerkannt.

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Neusalza-Spremberg

Sämtliche Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Stadtrat der Stadt Neusalza-Spremberg behält sich außerdem vor, im Einzelfall auch Zuschüsse, die über diese Richtlinien hinausgehen, zu gewähren.

Neusalza-Spremberg, den 17.05.2013



Matthias Lehmann
Bürgermeister



Siegel